

Dokumentationsformular für Einrichtungen

Die Anforderungen des Masernschutzgesetzes gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelten als erfüllt, wenn <u>einer</u> der folgenden Nachweise erbracht wird:

- Nachweis über 1 Masernimpfung für Kinder im Alter von 13-24 Monaten
- Nachweis über 2 Masernimpfungen für Personen nach 1970 geboren (und älter als 24 Monate)
- Nachweis über die Immunität gegen Masern
- Nachweis einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation

Name:			Geschlecht	Geburtsdatum:	
Vorname:					
Name aller Personensorgeberechtigten oder Betreuenden (falls zutreffend):					
Anschrift:			Telefon		
E-Mail					
Für o.g. Person sind die Anforderungen gemäß §20 Absatz 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt.					
Der Nachweis erfolgte durch:					
	☐ Impfausweis				
	☐ ärztliche Bescheinigung über ausreichenden Impfschutz				
	ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht				
	ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, weshalb nicht geimpft werden darf				
	Bescheinigung einer Behörde/einer anderen Einrichtung, dass ein Impfnachweis oder ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde				
Nachweispflicht erfüllt = Dokument verbleibt in der Einrichtung Nachweispflicht nicht erfüllt = Meldeformular an das Gesundheitsamt senden					
Ort, Datu	ım Nam	e der Einrichtung	Einrichtung	Einrichtungsleitung	